



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

20. Mai 1969

Nr. 2701

Die Einwohnergemeinde Dörnach ersucht den Regierungsrat um die Genehmigung folgender Bebauungspläne:

Abgeänderter Strassen- und Baulinienplan Steinmatt und
spezieller Bebauungsplan Steinmatt, GB Nr. 546

Der abgeänderte Strassen- und Baulinienplan wurde mit 3 Exemplaren aufgelegt und zwar wie folgt: Plan A (Phase 1). Gegenstand dieser Auflage ist die Aufhebung eines Teilstückes der Solothurnerstrasse, wie sie im Bebauungsplan Untere Hollen-Steinmättli (RRB Nr. 2070 vom 9.4.65) genehmigt wurde. Plan B stellt die neu projektierten Fusswege und Trottoirs in diesem Gebiet sowie die Anlage eines Kehrplatzes auf Parzelle Dornach GB Nr. 2867 dar. Plan C schliesslich ist ein Detailplan zu Plan B, im Massstab 1:1000, wobei hier auch die Baulinien eingezeichnet wurden.

Die öffentliche Auflage dieser 3 Unterlagen erfolgte vom 22. November bis 21. Dezember 1968. Einsprachen wurden keine eingereicht. Vom 10. Januar bis 9. Februar 1969 wurde der spezielle Bebauungsplan Steinmatt öffentlich aufgelegt. Dieser Plan regelt die zukünftige Ueberbauung auf dem Areal zwischen Steinmattweg und der ehem. vorgesehenen Solothurnerstrasse, unter Berücksichtigung der in den Plänen B und C aufgelegten Verkehrsflächen. Vorgesehen sind 2 neugeschossige Hochhäuser. Die Pläne wurden der Fachkommission für Hochhäuser der Regionalplanungsgruppe Nordwestschweiz zur Begutachtung unterbreitet und in Ordnung befunden. Auch gegen diesen Plan wurden keine Einsprachen eingereicht. An der Sitzung Nr. 1136 vom 8. April 1969 wurden die beiden Auflagen, abgeänderter Strassen- und Baulinienplan Steinmatt (Blatt A, B + C) und spez. Bebauungsplan Steinmatt vom Gemeinderat genehmigt. Gemäss § 15 des kantonalen Baugesetzes

war dieser für die Genehmigung zuständig.

Formell ist das Verfahren richtig durchgeführt. Materiell ist folgendes zu erwähnen:

- a) Im speziellen Bebauungsplan Steinmatt sollte der Block 2 um ca. 1 m nach Norden verschoben werden, damit der in den Richtlinien für Hochhäuser erforderliche ausgemittelte Grenzabstand gegen das Grundstück GB Nr. 3338 erreicht wird.
- b) Gemäss dem rechtsgültigen Bebauungsplan (RRB Nr. 2070 vom 9.4.65) sind im Gebiet der Parzelle GB Nr. 2126 dreigeschossige Bauten vorgesehen. Laut dem neuen, vorliegenden abgeänderten Strassen- und Baulinienplan aber führt ein 3 m breiter Fussweg durch ein projektiertes Gebäude. Die Gemeinde wird verhalten, vor Inangriffnahme der Bauten in diesem Teil die Angelegenheit nochmals zu studieren und neu aufzulegen.

Es wird

beschlossen:

1. Die Bebauungspläne, abgeänderter Strassen- und Baulinienplan Steinmatt (3 Blatt) und spezieller Bebauungsplan Steinmatt, GB Nr. 546, der Gemeinde Dornach werden genehmigt.
2. Der Bebauungsplan Untere Hollen-Steinmatt (RRB Nr. 2070 vom 9.4.65) verliert seine Rechtsgültigkeit, soweit er mit den beiden hiermit genehmigten Plänen im Widerspruch steht.

Genehmigungsgebühr Fr 24.--

Publikationskosten Fr 14.--

Fr 38.-- (Im Kontokorrent mit der Einwohner-
gemeinde Dornach zu verrechnen)

=====

(Staatskanzlei Nr. 281) KK

Der Staatsschreiber:

Bau-Departement (4)
Kant. Hochbauamt (2)
Kant. Tiefbauamt (2)
Jur. Sekretär des Bau-Departementes
Kant. Finanzverwaltung (2)
Kant. Planungsstelle (2), mit Akten und je 1 gen. Plan
(total 4 Stk.)
Kreisbauamt III, Dornach, mit je 1 gen. Plan (total 4 Stk.)
Amtschreiberei Dornach, mit 1 Bebauungsplan Steinmatt
Ammannamt der Einwohnergemeinde Dornach
Bauverwaltung Dornach, mit je 2 Plänen abgeänderter Strassen-
und Baulinienplan und 1 spez. Bebauungsplan Steinmatt
(total 7 Stk.)
A. Hulliger, dipl. Ingenieur, Breitenbach
Amtsblatt (Publikation Ziff. 1 des Dispositivs)

